



Änderungsanträge zur

Schiedsrichter- ordnung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



§ 3 Schiedsrichterordnung Schiedsrichterinstanzen

Alter Text:

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus

- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können.

Sofern die Belange des Jugendschiedsrichterwesens behandelt werden, ist der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball oder ein von ihm benannter Vertreter als beratendes Mitglied hinzuzuziehen. Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen.

Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

Neuer Text:

Schiedsrichterinstanzen sind:

1. der Verbandsschiedsrichterausschuss,
2. der Kreisschiedsrichterausschuss.

Sie bestehen aus

- dem Vorsitzenden (Obmann),
- dem Lehrwart,
- dem Ansetzer (**Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen**)
- und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen Verantwortlichkeiten für die Gewinnung und Förderung junger Schiedsrichter, für die Belange von Mädchen und Frauen im Schiedsrichterwesen, für die Beobachtung der Schiedsrichter, für Öffentlichkeitsarbeit, für Ehrungen, für Futsal u.a. übertragen werden können.

Sofern die Belange des Jugendschiedsrichterwesens behandelt werden, ist der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball oder ein von ihm benannter Vertreter als beratendes Mitglied hinzuzuziehen. Der Verbandsschiedsrichterobmann und der Kreisschiedsrichterobmann sind in den verantwortlichen Verbandsebenen zu wählen. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann zur besseren Koordination der Ansetzungen weitere Ansetzer benennen.

Der Ansetzer des Landes fungiert dann als Leiter der Arbeitsgruppe Ansetzungen.

Begründung:

Da im Bereich der Ansetzungen mehrere Personen tätig sind, ist die verantwortliche Person in ihrer Funktion als Leiter der Arbeitsgruppe textlich eindeutig hervorzuheben. Der Leiter der Arbeitsgruppe verfügt bei notwendigen Beschlüssen über das Stimmrecht.



§ 6 Nr. 2 Schiedsrichter-Ordnung

Alter Text:

1. [keine Änderung]
2. Für die Einstufungen gelten folgende Altersbegrenzungen:
 - Verbandsliga maximal 40 Jahre
 - Landesliga maximal 48 Jahre
 - Landeskategorie maximal 55 Jahre.Bei Erreichen folgender Altersstufen scheiden SR aus den Spielklassen aus:
 - Verbandsliga maximal 50 Jahre
 - Landesliga maximal 55 Jahre
 - Landeskategorie maximal 60 Jahre

Ausnahmen von diesen Festlegungen sind auf persönlichen Antrag des/r Schiedsrichter/in durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses zulässig. Ein solcher Beschluss hat hinsichtlich des Hinausschiebens des altersbedingten Ausscheidens aus den Spielklassen nur für die Dauer einer Spielserie Gültigkeit.

Neuer Text:

1. [keine Änderung]
- ~~2. Für die Einstufungen gelten folgende Altersbegrenzungen:~~
 - ~~- Verbandsliga maximal 40 Jahre~~
 - ~~- Landesliga maximal 48 Jahre~~
 - ~~- Landeskategorie maximal 55 Jahre.~~~~Bei Erreichen folgender Altersstufen scheiden SR aus den Spielklassen aus:~~
 - ~~- Verbandsliga maximal 50 Jahre~~
 - ~~- Landesliga maximal 55 Jahre~~
 - ~~- Landeskategorie maximal 60 Jahre~~

~~Ausnahmen von diesen Festlegungen sind auf persönlichen Antrag des/r Schiedsrichter/in durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses zulässig. Ein solcher Beschluss hat hinsichtlich des Hinausschiebens des altersbedingten Ausscheidens aus den Spielklassen nur für die Dauer einer Spielserie Gültigkeit.~~

Begründung:

Es darf keine allgemeine Altersbegrenzung für Schiedsrichter geben, weil Leistungsfähigkeit, Motivation und Kompetenz stärker variieren als das Alter allein vermuten lässt. Viele erfahrene Referees bleiben auch im höheren Alter sicher, zuverlässig und spielnah, während jüngere Kollegen neue Perspektiven, Aktualität in Regeln und technologische Anwendungen einbringen. Eine starre Altersgrenze würde wertvolles Fachwissen, Erfahrung und Verantwortungsbewusstsein unnötig ausschließen und den Talentpool einengen. Stattdessen sollten individuelle Leistungsbewertungen sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildung über das Grenzalter entscheiden, wer weiterhin auf hohem Niveau pfeifen kann.



§ 15 Schiedsrichterordnung Pflichten in Bezug auf das Spiel

Alter Text:

Die Schiedsrichter müssen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgelegten Zeit beginnen kann.

Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. – 6. [keine Änderung]

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter in dem Spielbericht ordnungsgemäß die notwendigen Eintragungen vorzunehmen. Anschließend ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsvertretern und dem Schiedsrichter im Beisein des Schiedsrichters durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen.

Bei Feldverweisen oder anderen Vorkommnissen ist vom SR ein aussagefähiger Sonderbericht zu erstellen und innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter „Dokumente“ im Spielbericht anzuhängen. Nachdem der Spielbericht durch beide Vereine sowie den Schiedsrichter mittels Eingabe der elektronischen Kennung abgeschlossen ist, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen.

Neuer Text:

Die Schiedsrichter müssen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgelegten Zeit beginnen kann.

Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

1. – 6. [keine Änderung]

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter in dem Spielbericht ordnungsgemäß die notwendigen Eintragungen vorzunehmen. Anschließend ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsvertretern und dem Schiedsrichter im Beisein des Schiedsrichters durch Eingabe ihrer elektronischen Kennung zu bestätigen.

Bei Feldverweisen oder anderen Vorkommnissen ist vom SR ein aussagefähiger Sonderbericht zu erstellen und ~~innerhalb von 24 Stunden~~ nach dem Spiel unter „Dokumente“ im Spielbericht anzuhängen. Nachdem der Spielbericht durch beide Vereine sowie den Schiedsrichter mittels Eingabe der elektronischen Kennung abgeschlossen ist, keine besonderen Vorkommnisse eingetragen und ein Sonderbericht des SR nicht angekündigt wurde, können sich nachträgliche Sonderberichte nur noch auf Ereignisse nach diesem Zeitpunkt beziehen.

Begründung:

Die Frist ist bereits in § 14 der Spielordnung geregelt und angepasst. Die Streichung der Frist wurde auf der letzten Sitzung der AG Satzung & Ordnung am 24.04. beschlossen.



§ 18 Schiedsrichterordnung Jung-Schiedsrichter

Alter Text:

Der DFB und seine Mitgliedsverbände haben die Pflicht, für die Werbung und Heranbildung des Schiedsrichter-Nachwuchses (Jung-Schiedsrichter) zu sorgen.

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
2. [keine Änderung]
3. Der Einsatz von Jung-Schiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen. Bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss ist ein Einsatz als SR im A- und B-Juniorenbereich und auch als Assistent im Erwachsenenspielbetrieb mit Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenenspielbetrieb. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. [keine Änderung]
5. Jung-Schiedsrichter und minderjährige Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens aber 3 (drei) Jahre, an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des Jung-Schiedsrichters bzw. des minderjährigen Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in das Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich.

Neuer Text:

1. Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- ~~1.~~ 2. Jung-Schiedsrichter ist, wer das ~~14.~~ 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- ~~2.~~ 3. [keine Änderung]
- ~~3.~~ 4. Der Einsatz von Jung-Schiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen. Bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss ist ein Einsatz als SR im A- und B-Juniorenbereich und auch als Assistent im Erwachsenenspielbetrieb mit Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss auch als **Schiedsrichter** im Erwachsenenspielbetrieb. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.



~~4.~~ 5. [keine Änderung]

~~5. Jung-Schiedsrichter und minderjährige Schiedsrichter sind nach bestandener Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mindestens aber 3 (drei) Jahre, an ihren Ausbildungsverein gebunden. Ein Vereinswechsel des Jung-Schiedsrichters bzw. des minderjährigen Schiedsrichters mit gleichzeitigem Übergang in das Einsatz-Soll des aufnehmenden Vereins ist in diesem Zeitraum nur mit Zustimmung des Ausbildungsvereins möglich.~~

Begründung:

Die erste erforderliche Anpassung begründet sich in der Absenkung des Einstiegsalters für Jungschiedsrichter von Vollendung des 14. auf die Vollendung des 12. Lebensjahres. Des Weiteren konnte Ziffer 5 komplett gestrichen werden, da dieser Punkt bereits in §17 Vereinszugehörigkeit geregelt ist. Entsprechend der gängigen Praxis wurde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die SR- und Assistententätigkeit von Jungschiedsrichtern mit aufgenommen.



§ 19 Schiedsrichterordnung **Beobachter und Beobachtung der Schiedsrichter**

Alter Text:

1. Der SRA schlägt für jedes Spieljahr ehemalige und aktive SR für die Tätigkeit als SR-Beobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein.
2. Die SR-Beobachter erhalten einen Ausweis und werden, sofern sie nicht als SR aktiv sind, nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet.
3. [keine Änderung]
4. Als SR-Beobachter kommt zum Einsatz, wer an den Schulungen des SRA teilnimmt und Regelteste erfolgreich absolviert.
5. [keine Änderung]
6. SR-Beobachter sind verpflichtet, an dem Hausregeltest teilzunehmen.
7. SR-Beobachter müssen an den von dem KfV für SR organisierten Lehrabenden teilnehmen und die SR-Zeitung des DFB beziehen.
8. Der Beobachtungsbericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Spiel an den für das Beobachtungswesen Verantwortlichen einzusenden

Neuer Text:

1. Der SRA schlägt für jedes Spieljahr ehemalige und aktive SR für die Tätigkeit als SR-Beobachter vor. Sie müssen die notwendigen charakterlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen, **mindestens acht Einsätze absolvieren sowie eine zuverlässige Einsatzbereitschaft gewährleisten** ~~und dürfen nicht älter als 70 Jahre sein.~~
2. Die SR-Beobachter erhalten einen **separaten** Ausweis und ~~werden, sofern sie nicht als SR aktiv sind, nicht auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins angerechnet~~ sind außerdem zur Nutzung des Schiedsrichterausweises **berechtigt**.
3. [keine Änderung]
4. Als SR-Beobachter kommt **ausschließlich** zum Einsatz, wer an den Schulungen des SRA teilnimmt und Regelteste erfolgreich absolviert.
5. [keine Änderung]
6. SR-Beobachter sind verpflichtet, an dem Hausregel**test** **training der SR** teilzunehmen.
7. SR-Beobachter müssen **an mindestens einem** von dem KfV für SR organisierten Lehrabenden teilnehmen und ~~die SR-Zeitung des DFB beziehen~~ sind verpflichtet die Weiterbildungsmedien des



DFB regelmäßig eigenständig zu nutzen.

8. Der Beobachtungsbericht ist innerhalb von 72 Stunden nach dem Spiel ~~an den für das Beobachtungswesen Verantwortlichen einzusenden~~ im DFBnet hochzuladen.
9. Ein Mentor/ Pate ist dem SR-Beobachter gleichzusetzen.

Begründung:

Es darf keine allgemeine Altersbegrenzung für Beobachter geben, weil Beobachtungsfähigkeit, Objektivität und Bewertungsqualität stärker von individueller Leistung, Erfahrung und fortlaufender Weiterbildung abhängen als vom Alter. Ältere Beobachter bringen wertvolles Expertenwissen, umfangreiche Erfahrung und ein feines Verständnis für Spielsituationen mit, während jüngere Beobachter neue Perspektiven, moderne Bewertungsmethoden und technologische Kompetenzen einbringen. Eine starre Altersgrenze würde wertvolles Know-how und Kontinuität im Beobachterwesen gefährden und den Talentpool unnötig einschränken. Statt einer Altersgrenze sollten regelmäßige Leistungsbewertungen, Qualitätskontrollen und gezielte Fortbildungen darüber entscheiden, wer dauerhaft zuverlässig beobachten und fundierte Rückmeldungen geben kann.

In Vorbereitung auf die Anrechenbarkeit der SR-BEO ist eine Verweisnorm in der Spielordnung auf den § 19 der Schiedsrichterordnung einzupflegen. SR-BEO, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 19 SRO erfüllen, könnten bei einer entsprechenden Änderung der Spielordnung dann zum SR-Soll angerechnet werden.



§ 20 Schiedsrichterordnung Schlussbestimmung

Alter Text:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich. Die Schiedsrichterordnung ist am 17.09.2022 durch den 9. Ordentlichen Verbandstag des LFV in Rostock in dieser vorstehenden Form beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

Neuer Text:

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich. Die Schiedsrichterordnung ist am ~~17.09.2022~~ 05.09.2026 durch den ~~9.~~ 10. Ordentlichen Verbandstag des LFV in Rostock in dieser vorstehenden Form beschlossen worden und ab diesem Tag rechtskräftig.

Begründung:

Neufassung der Spielordnung aufgrund Abstimmung auf dem 10. Ordentlichen Verbandstages des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern.